



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Juli 2016

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		190	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg	S. 267
186	Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG	S. 265		
187	Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD)	S. 265		
188	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies Germany GmbH, 47805 Krefeld, Fütingsweg 20	S. 266		
189	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH im Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstr. 7-9	S. 266		
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
		191	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf	S. 268
		192	Öffentliche Zustellung (J.B.M.F.)	S. 268
		193	Öffentliche Zustellung (E.E.S.)	S. 268
		194	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	S. 269

Sonderbeilage zur Ziffer 187

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

186 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG

Bezirksregierung
24.05.05.01 – Vivomed

Düsseldorf, den 29. Juni 2016

Die Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG vom 12.04.2005 (ursprüngliches Aktenzeichen: 24.30-03/09) der Vivomed GmbH, Stockkamp 12-14, 42651 Solingen für die Betriebsstätte an der gleichen Adresse (Vivomed GmbH, Stockkamp 12-14, 42651 Solingen) wird wegen Verlust der Originalurkunde hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.265

187 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Bezirksregierung
32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Düsseldorf, den 05. Juli 2016

Anlage: Sonderbeilage

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.265

188 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solenis Technologies Germany GmbH, 47805 Krefeld, Fütingsweg 20

Bezirksregierung
53.01-100-53.0002/16/4.1.8

Düsseldorf, den 05. Juli 2016

Antrag der Firma Solenis Technologies Germany GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten; Formulierung von Bioziden

Die Firma Solenis Technologies Germany GmbH hat mit Datum vom 13.01.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten; Formulierung von Bioziden in 47805 Krefeld, Fütingsweg 20 gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen:

- Die Formulierung neuer Fertigprodukte (Biozide),
- der Einsatz neuer Rohstoffe (Glykole, wie z.B. Diethylenglykol, Biozide in fester Form, in Lösung oder als Gemisch),
- Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Mischbehälters,
- Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Lagerbehälters,
- Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Spülwasserbehälters,
- Die Errichtung und der Betrieb einer neuen TKW-Abfüllung und
- Die Errichtung und der Betrieb einer Aktivkohle-Adsorption.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nach-

teilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.266

189 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH im Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstr. 7-9

Bezirksregierung
53.01-100-53.0016/16/4.1.6

Düsseldorf, den 05. Juli 2016

Antrag der Firma LANXESS Deutschland GmbH, Chempark Krefeld-Uerdingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkyaromaten und deren Folgeprodukten

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 02.12.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkyaromaten und deren Folgeprodukte im Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstr. 7-9 gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen:

- Die Kapazitätserhöhung der Benzotrichlorid-Produktion von 24 kt/a auf 32 kt/a,
- der Einbau eines Wärmetauschers zur Produktkühlung von Benzylchlorid,
- die Vergrößerung des Heizers der Benzoylchlorid-Destillation,

- der Austausch eines Behälters für Benzoesäure,
- der Einbau eines Wärmetauschers im Ablauf des Dünnschichtverdampfers,
- der Einbau eines Behälters für Benzoylchlorid-Rückstand,
- der Einbau eines 6. Reaktors in der Benzylalkohol-Reaktion,
- der Einbau einer Vorlage zur Übernahme von Benzylalkohol,
- der Ersatz einer Kolonne in der Benzylalkohol-Destillation
- der Einbau zweier Vorlagen für Rückstände
- der Einbau und Betrieb eines Abgas-Toluolwäschers mit Kühlung
- die Vergrößerung des Heizers der Chlorwasserstoff-Absorption
- die Optimierung der Kopf-Kühlung der Chlorwasserstoff-Absorption
- die Vergrößerung des Puffervolumens des Zwischenbehälters der Chlorwasserstoff-Absorption
- die Anbindung von zwei Zellenrieselkühlern im Betriebsgebäude L 63 und
- die Errichtung und der Betrieb von verschiedenen chemischen Apparaten.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.266

190 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0034/16/1.1

Düsseldorf, den 05. Juli 2016

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 01.06.2016 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Nachrüstung einer Rauchgasrezirkulation am Hilfskessel 1 zur Minderung von Stickoxid-Emissionen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.267

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

191 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für NRW Hier: Widerruf Ihrer Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 28. August 2008) vom 5. Juli 2016, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vor-genannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 05. Juli 2016

Der Hauptgeschäftsführer

Im Auftrag
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.268

192 Öffentliche Zustellung (J.B.M.F.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 07.06.2016 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt

ist. Das Schriftstück enthält eine Anhörung gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Frenken wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität, Geschäftsstelle
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen 20/21. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h - 12:00 h und
12:30 h - 16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h und
12:30 h - 15:00 h.

Tel.-Nr.: 02162-377-1313.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 30.Juni 2016

Im Auftrag
Hager, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.268

193 Öffentliche Zustellung (E.E.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 07.06.2016 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Anhörung gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Smeets wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität, Geschäftsstelle
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen 20/21. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 15:00 h.

Tel.-Nr.: 02162-377-1313.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 30. Juni 2016

Im Auftrag
Hager, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.268

194 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom LZPD NRW am 14.01.2013 ausgestellte Dienstausweis Nr. **1372039** für KPB Wesel, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 30. Juni 2016

Im Auftrag



Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.269

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf